

rests auf vierzehn Tage inne gelassen werden, und nach Verschreibung der vierzehn Tage das Pfand gerichtlich geschätzt, und da es der Beklagte nicht vertritt, dem Kläger auf sein Recht eigenthümlich und seinem Frommen damit zu schaffen zugestellt werden, und es soll in allerwege Acht darauf gegeben werden, daß das Pfand in den 14 Tagen unter der gerichtlichen Hülffe nicht geringert, noch hernach dem Kläger mit der Schätzung nach dem Beklagten Schaden zugesüget werde. Wo dann eine Sache, so schwer und kümmerlich fürfiele, daß die aujerhalb rechtliches Erkenntniß nicht könnte noch möchte geschieden werden, soll ein jeder Erbherr sein Erbgerichte wie Recht bestellen, verständige Personen neben sich ziehen, die Partheyen beyderseits ordentlich für sich citiren, die Sühne nochmals fürnehmen und versuchen, und da die auch fürgewendeten möglichen Fleiß entstünde, soll er die Sache zu rechtlichen Austrag nach Verordnung der Sachsen Recht und nach Gebrauch des Landes auf Sechs Sätze, oder wie sich die Part darum verglichen, schriftlich verfassen, und dann auf das erste Urthel, oder da es noth, auf den ersten Leuterungs-Spruch ergehen lassen, was billig und recht ist, und soll hiermit die Oberleuterung zu Verhütung vergebens schwerlichen Unkosten und Aufzugs der Sachen, abgeschnitten seyn, begeben sich dann, daß der Erbherr oder Erbrichter der angeklagten Sachen oder Schuld selbst nicht haften und anhängig wäre: soll er zu unverdächtiger Ausübung des Handels einen Arbitrum, oder sonst unverdächtige Personen neben seine Gerichte zu ordnen pflichtig seyn, damit man nicht Ursache habe, sich von ihm an andere ordentliche höhere Gerichtsstellen zu beruffen.

#### Art. XXIII. Von Expensen und Gerichtskosten.

Wann nun Einem die Hülffe geschehen berührtergestalt, oder etwas durch Recht zu erkannt, soll derjenige, wieder dem die Hülffe oder Rechtspruch ergangen, allein den Gerichtskosten, nehmlich was auf Advocaten, Briefe, Gerichtsdienere und Botenlohn nothwendig gangen, doch auf gebührliche Erkenntniß und Mäßigung des Richters, für dem die Sache gehandelt, den Klagen den und gewinnenden Theil zu geben und wiedererstaten schuldig seyn, aber mit Verrichtung der Zehrung, was Essen und Trinken betreffend (weil des auch sonst aufer Gerichts und Rechts Standes Niemand befreyet) soll der Bertheilte mit belegt werden.

#### Art. XXIV. Von Unkosten der Gefangenen und derselben Verwahrung.

Es ist bißher ein böser, schädlicher Mißbrauch im Lande gehalten, wenn man einen Gefangnen verwahren sollen, daß dazu gemeiniglich die ganze